



Der Landesschülerbeirat

Der Landesschülerbeirat · Thouretstr. 6 · 70173 Stuttgart

Frau
Dr. Susanne Eisenmann
Ministerin für Kultus, Jugend und
Sport

- im Hause -

Ansprechpartner: Leandro Cerqueira Karst
Funktion: Vorsitzender
Mobil: 0172 3467697
E-Mail: vorsitzender@lsbr.de
Internet: www.lsbr.de

Aktenzeichen: 31

Datum: 26.11.2018

Stellungnahme zur Gesetzesänderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Eisenmann,

zunächst möchte ich mich im Namen des Landesschülerbeirats Baden-Württemberg (LSBR) für die Vorstellung der Informationen bezüglich der Gesetzesänderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg durch Herrn ORR Gerber auf der 6. Sitzung des 13. LSBR, am 12. November 2018, sowie für die Möglichkeit, hierzu Stellung beziehen zu dürfen, recht herzlich bedanken.

Das Gremium begrüßt grundsätzlich die Präzisierung des Tatbestandes im § 23 SchulG. Die dadurch einhergehende Rechtssicherheit für die Schülerinnen und Schüler bewertet der LSBR grundsätzlich als positiv. Jedoch fordert der LSBR dazu auf, die mögliche Einzugszeit der von den Schülerinnen und Schülern schulordnungswidrig mitgeführten oder verwendeten Sachen auf sieben Tage zu begrenzen.

Darüber hinaus fordert der LSBR eine Sonderregelung für elektronische Kommunikationsmittel, die für das Bestehen des Alltags der Schülerinnen und Schüler eine substantielle Rolle einnehmen, dazu gehören beispielsweise ihre Mobiltelefone oder Laptops.

Seite 1 von 2

Diese sollen zwar von der Schule eingezogen werden können, jedoch am Ende des Schultages wieder in den Besitz des Eigentümers gelangen. Über bestimmte Härtefallregelungen, wie beispielsweise wiederholter Einzug von Sachen eines bestimmten Schülers oder einer bestimmten Schülerin, sollte den Schulen jedoch nach Meinung des LSBR die Möglichkeit zur individuellen Regelfindung gewährt werden.

Bezüglich der Änderung des § 88 SchulG fordert der Landesschülerbeirat nicht lediglich den Schultyp zu berücksichtigen, sondern ebenso das Schulprofil der betroffenen Schule. Dieses sollte bei der Umverteilung der Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 88 SchulG aufrechterhalten werden, sodass der Schüler oder die Schülerin weiterhin sein beziehungsweise ihr gewünschtes Profil belegen kann.

Erfreut ist der LSBR über die positive Entwicklung des Schulversuchs der Deutsch-Französischen Grundschulen und begrüßt dementsprechend die Gesetzesänderung durch das Hinzufügen des § 107a SchulG ausdrücklich.

Die Paragraphen 76 und 106 werden vom Gremium zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Leandro Cerqueira Karst

Vorsitzender des 13. Landesschülerbeirates Baden-Württemberg